



# KLARA

*Das Kufsteiner Lastenrad*

## AGBs

### § 1 - Gegenstand

1. KLARA, das Kufsteiner E-Lastenrad, stellt eine Initiative der Stadtgemeinde Kufstein (nachfolgend kürzer „Stadt Kufstein“) dar. Die Kufsteiner Bevölkerung soll die Möglichkeit haben, eine KLARA für gelegentliche private Fahrten zu nutzen. Ziel von KLARA ist es, dort wo möglich und sinnvoll, die Verwendung eines PKW für Einkaufsfahrten etc. vermeiden zu helfen.

Die über das Stadtgebiet verteilten KLARA stehen im Eigentum der Stadt Kufstein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) regeln einheitlich die nähere Ausgestaltung der Benützung von KLARA durch den sog. Nutzer, also die Person, die mit der Stadt Kufstein einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat. Der Inhalt dieser AGB bildet einen Bestandteil des Nutzungsvertrages.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Entgelt- und Gebührenvereinbarung mit dem Nutzer getroffen wurde, gilt die im Zeitpunkt der Buchung gültige Tarifliste für KLARA, welche auf der Internetseite [www.kufstein.at/KLARA](http://www.kufstein.at/KLARA) einsehbar ist.

### § 2 - Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Kufstein abgeschlossen haben. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung vorzunehmen.

Diese Registrierung erfolgt an einer Vertriebsstelle der Stadt Kufstein (online, Näheres dazu § 4). Nach Abschluss der Registrierung erhält der Nutzer eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Mit dieser Nutzeridentifikation und dem Passwort ist der Nutzer dann berechtigt und in der Lage, KLARA auf der Buchungsplattform der Stadt Kufstein zu reservieren.

2. Der Nutzer muss mindestens 16 Jahre alt sein und er hat die Regelungen dieser AGB zu beachten und einzuhalten.

3. Nach erfolgreicher Überprüfung der Registrierung erhält der Nutzer ein Zugangsmedium (digitale Applikation), die ihn berechtigt, die reservierte KLARA nach Buchung in Gebrauch zu nehmen.

### § 3 - Zugangsmedium

1. Der Nutzer erhält ein Zugangsmedium (digitale Applikation) für den Zugang zu KLARA. Dem Nutzer ist die Weitergabe der Zugangsmedien an Dritte nicht gestattet. Der Verlust des Zugangsmediums ist der Stadtgemeinde Kufstein stets unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust und Missbrauch des Zugangsmediums erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Zugangsmedien verursachten Schäden, insbesondere, wenn hierdurch ein Diebstahl von KLARA ermöglicht wurde.

### § 4 - Reservierungspflicht

1. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung von KLARA, diese unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen bei der Stadt Kufstein zu reservieren. Dies geschieht über die Internetseite [caruso.zemtu.com](http://caruso.zemtu.com) oder über eine Verlinkung auf der Internetseite [www.kufstein.at/KLARA](http://www.kufstein.at/KLARA).

2. Für die Buchungsplattform gelten die AGBs von Caruso Carsharing (<https://carusocarsharing.com/agbs>).

### § 5 - Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches die KLARA entsprechend § 4 reserviert wurde. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen halben Stunde. Er umfasst mindestens eine Stunde und kann nur jeweils um volle halbe Stunden verlängert werden. Die maximale Nutzungsdauer (der maximale Buchungszeitraum) für KLARA beträgt 24 Stunden.

2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig über die Buchungsplattform zu verlängern, siehe hierzu auch § 14.

3. Die Buchungszeit kann vor Antritt der Reservierung verkürzt oder eine Fahrt storniert werden, siehe hierzu auch § 6. Im Falle einer nicht fristgerechten Stornierung fallen Stornokosten laut Tarifliste an.

4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums wird die in der Tarifliste vorgesehene Überschreitungsgebühr erhoben. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes schuldhaftes Verhalten eine weitere Nutzung von KLARA erschwert oder unmöglich macht.

### § 6 - Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte KLARA nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Nutzer kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. Bei einer späteren Stornierung werden Stornokosten in Höhe von 50% des Nutzungsentgeltes verrechnet.



2. Steht dem Nutzer die gebuchte KLARA nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf eine andere KLARA umbuchen, sofern eine solche verfügbar ist. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt.

## **§ 7 - Überprüfen von KLARA vor dem Fahrtantritt**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, KLARA vor Fahrtantritt auf ihren Zustand, äußere Mängel und Verkehrstauglichkeit zu überprüfen (Kontrollgang um KLARA). Festgestellte Mängel oder das Fehlen des Stromladekabels sind der Stadt Kufstein vor Fahrtantritt per Mail an [klara@stadt.kufstein.at](mailto:klara@stadt.kufstein.at) oder in der Buchungsplattform (Schadensmeldung) anzuzeigen.
2. Die Nutzung von KLARA ist bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nicht gestattet. Reparaturaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Kufstein.

## **§ 8 - Benützung von KLARA**

1. Vor Antritt der Fahrt ist das Ladekabel von der Ladestation zu trennen. Die Nutzung von KLARA unterliegt aufgrund deren Elektroantriebes hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität (Restlaufanzeige), für deren Beachtung während der Nutzungsdauer der Nutzer verantwortlich ist. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe von KLARA unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Nutzers, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 5 und § 16 AGB).
2. Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Nutzer, sofern nicht an der Standortladesäule oder anderen kostenfreien Ladesäulen Energie geladen wird.
3. Der Nutzer hat KLARA sorgfältig zu behandeln, sauber zu hinterlassen, gemäß den Anweisungen in dem Handbuch (verfügbar auf Buchungsplattform) zu benutzen und gegen Diebstahl zu sichern (durch die entsprechende Verwendung des KLARA-eigenen Fahrradschlusses). Das Mitführen von Haustieren ist nur in einer geschlossenen ordnungsgemäß verwahrten Transportbox für Haustiere gestattet.
4. Verursacht der Nutzer einen Technikeinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung von KLARA oder Nichteinhalten der AGB bzw. des Nutzungsvertrages, so werden dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger Tarifliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
5. KLARA darf vom Nutzer nur verwendet werden, wenn er sich in einem verkehrstüchtigen Zustand im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) befindet, also insbesondere nicht alkoholisiert ist.
6. In/auf KLARA zurückgelassene fremde Sachen sind der Stadt Kufstein zu melden und auszuhändigen.
7. Die Stadt Kufstein empfiehlt während der Verwendung von KLARA stets einen Fahrradhelm zu tragen – ein Fahrradhelm kann das Leben retten!
8. Für Kinder (d.h. Personen bis zum 12. Geburtstag) gilt eine Helmpflicht, Kinder müssen zudem in der Ladebox von KARA entsprechend angeschnallt werden. Der Transport von mehr als 2 Kindern mit KLARA ist verboten.
9. KLARA darf nur vom Nutzer verwendet werden, eine Weitergabe des Gebrauches an Dritte ist nicht gestattet.
10. Die Nutzung von KLARA erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer ist für die Dauer der Nutzung für KLARA verantwortlich. Der Nutzer verpflichtet sich, KLARA sorgfältig und sachgemäß zu gebrauchen bzw. die geltenden Straßenverkehrsregeln einzuhalten. Umbauten an KLARA sind nicht zulässig.  
Der Nutzer wird auf die auf der Internetseite [www.kufstein.at/KLARA](http://www.kufstein.at/KLARA) einsehbaren Anweisungen für ein sicheres Fahren mit KLARA ausdrücklich hingewiesen.
11. KLARA ist vom Nutzer stets versperrt abzustellen (Verwendung des KLARA-eigenen Fahrradschlusses), um Diebstähle vermeiden zu helfen.

## **§ 9 - Haftung der Stadt Kufstein**

Die Haftung der Stadt Kufstein für KLARA (insbesondere für Mängel, die die Verkehrssicherheit von KLARA beeinträchtigen), mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadt Kufstein oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Eine Haftung für in/auf KLARA vergessene oder verlorene Gegenstände wird nicht übernommen.

## **§ 10 - Haftung des Nutzers, kein KLARA-eigener Versicherungsschutz für den Nutzer**

1. Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden im Falle einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung bzw. Zurückstellung von KLARA (Beschädigung von KLARA, Diebstahl von KLARA, nicht fristgerechte Zurückstellung von KLARA, usw.).
2. Der Nutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er KLARA – wie bereits in § 8 erwähnt – auf eigene Gefahr hin verwendet und dass mit KLARA grundsätzlich kein Versicherungsschutz verbunden ist, der Ersatzansprüche, die von dritter Seite bzw. von Seiten der Stadt Kufstein an den Nutzer erhoben werden, abdeckt. Dem Nutzer wird daher dringend angeraten bzw. empfohlen, im Zusammenhang mit der Benützung von KLARA für einen eigenen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Im Falle eines/r vom Nutzer schuldhaft verursachten Beschädigung, Diebstahls, fehlerhaften oder missbräuchlichen Nutzung bzw. verspäteten Rückgabe von KLARA werden die in der Tarifliste enthaltenen Pönalbeträge (Bearbeitungsgebühren, Selbstbehalte) verrechnet. Ein diese Pönalbeträge (Bearbeitungsgebühren, Selbstbehalte) übersteigender Ersatzanspruch kann gegen den Nutzer geltend gemacht werden, was dieser hiermit ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis nimmt.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadt Kufstein die Änderung seiner Personalien (Name, Anschrift) unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 - Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**

1. Bei Verkehrsunfällen mit KLARA ist die Stadt Kufstein umgehend zu verständigen. Wird dabei eine fremde Sache beschädigt oder eine fremde Person verletzt, so ist vom Nutzer die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Ist bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden, darf die Verständigung der Polizei unterbleiben, wenn die Unfallbeteiligten einander Name und Anschrift nachweisen können. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung (etwa durch Aufnahme von Fotos) durchführen, er ist zudem zur Schadensminderung verpflichtet. Der Nutzer hat der Stadtgemeinde Kufstein unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Unfallbericht (verfügbar auf der Buchungsplattform) unter Vorlage einer Skizze und allfällig aufgenommenen Fotos zukommen zu lassen. Der Unfallbericht hat insbesondere auch die Namen und die Anschrift der am Unfall beteiligten Personen und etwaiger Zeugen zu enthalten.
2. Die Stadt Kufstein kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Bearbeitungsgebühr laut gültiger Tarifliste in Rechnung stellen.

## **§ 12 - Rückgabe von KLARA**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, KLARA mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn KLARA unbeschädigt und in dem übernommenen Zustand an ursprünglichen Abholort zurückgestellt wird.
2. Der Nutzer hat bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe KLARA am Rückgabeort das Ladekabel wieder an die Ladestation anzuschließen.



## **§ 13 - Verspätungen**

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist die Stadt Kufstein berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bevorzugt sollte eine selbstständige Kontaktaufnahme mit dem Folgenutzer hergestellt werden, um die Weitergabe einvernehmlich zu regeln.

2. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, kann die Stadt Kufstein darüber hinaus die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktueller Tarifliste oder entsprechend dem

tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

## **§ 14 - Entgelte, Zahlungsbedingungen, usw.**

1. Die auf der der Internetseite [www.kufstein.at/KLARA](http://www.kufstein.at/KLARA) einsehbare Tarifliste enthält Entgelte, Bearbeitungsgebühren, Selbstbehalte bzw. Pönalbeträge im Zusammenhang mit der Benützung von KLARA. Der Nutzer nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

Der Nutzer nimmt zudem zustimmend zur Kenntnis, dass die Stadt Kufstein die Stadtwerke Kufstein GmbH mit der Einhebung der Entgelte, Bearbeitungsgebühren, Selbstbehalte bzw. Pönalbeträge laut Tarifliste beauftragt hat.

2. Der Nutzer erhält eine Rechnung elektronisch übermittelt, welcher der von ihm im Zusammenhang mit der Benützung von KLARA zu entrichtende Zahlungsbetrag entnommen werden kann.

3. Der Nutzer wird zur Begleichung des Zahlungsbetrages im Zusammenhang mit der Benützung von KLARA eine entsprechende Ermächtigung zur Lastschrift erteilen, damit die Stadt Kufstein bzw. vielmehr die damit beauftragte Stadtwerke Kufstein GmbH diesen Zahlungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung einziehen können. Der Nutzer sichert zu, spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

4. Die Stadt Kufstein behält sich vor, die Zugangsdaten bei Problemen mit dem Zahlungsvorgang zu sperren. Der Nutzer wird diesbezüglich entsprechend informiert.

5. Der Nutzer stimmt einer elektronischen Übermittlung von Rechnungen und sonstiger Korrespondenz der Stadt Kufstein (bzw. der Stadtwerke Kufstein GmbH) an die im Nutzungsvertrag angeführte oder sonst nachweislich bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu.

### **§ 15 - Vertragswidriges Verhalten und Ausschluss des Nutzers von einer weiteren Benützung von KLARA**

Wenn der Nutzer KLARA vereinbarungswidrig verwendet, ist die Stadt Kufstein berechtigt, den Nutzer von einer weiteren Benützung (Buchung) von KLARA auszuschließen bzw. die Zugangsdaten des Nutzers zu sperren. Dies nimmt der Nutzer zustimmend zur Kenntnis.

## **§ 16 - Beginn und Ende des Nutzungsvertrages**

Der Nutzungsvertrag beginnt mit der vereinbarungsgemäßen Buchung von KLARA und endet automatisch mit der vereinbarungsgemäßen Rückgabe von KLARA.

## **§ 17 - Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform (bzw. per Mail) erfolgt sind. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiter darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von KLARA gilt das Bezirksgericht Kufstein als sachlich und örtlich zuständiges Gericht als vereinbart.